

Stadt Hameln, Postfach, 31784 Hameln

per Zustellungsurkunde

Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
Herrn Björn Ladage
Fischbecker Landstraße 100
31787 Hameln

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

(51.21) 5-40-13/ABW

Hameln, 20.02.2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs EWT DW61**

Antragsteller: Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
Fischbecker Landstraße 100
31787 Hameln

Entwurfsverfasser: john becker ingenieure GmbH & Co KG
Zur alten Wörpe 6
28865 Lilienthal

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs EWT DW61

Standort: 31787 Hameln
Flur 1, Flurstück 51/8 Gemarkung Hameln

Abteilung 51, Umwelt und Klimaschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Ilka Brümmer
Zimmer: 35
Tel.: 05151-202 19 59
bruemmer@hameln.de
Fachbereich 5
Umwelt und technische Dienste

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Gliederung:

I.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Seite 2
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	Seite 3
III.	Zugehörige Unterlagen	Seite 3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	Seite 7
V.	Befristung aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	Seite 21
VI.	Hinweise	Seite 21
VII.	Begründung	Seite 24
VIII.	Kostenentscheidung	Seite 30
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 31

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE36 2545 0110 0000 0016 36
BIC: NOLADE21SWB
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr
Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgeramt zusätzlich jeden
1. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

I.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2023 ergeht folgende Entscheidung:

1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR, Fischbecker Landstraße 100, 31787 Hameln, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs EWT DW61 zur Eigenversorgung (mind. 60 %) der Kläranlage Hameln auf dem Grundstück:

lfd. Nr.	Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS 84 UTM 32 N	WGS 84 UTM 32 N
1	WEA 1	Hameln	1	51/8	E: 522254	N: 5774897

Die Genehmigung wird – unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden – entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter **Ziff. III** (jew. letzter Stand) nach Maßgabe der unter **Ziff. IV** aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs EWT DW61 mit einer Nennleistung von 1,0 MW, einer Nabenhöhe von 70,5 m, einem Rotordurchmesser von 61 m sowie einer Gesamthöhe von 101 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage.

Die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

2) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- Genehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17. i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

III.

Zugehörige Unterlagen

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Unterlagen, die hiermit wesentlicher Bestandteil der Genehmigung werden. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf.

0. Inhaltsverzeichnis - Version 4 / Stand 24.02.2025

1. Antrag

- 1.1 Genehmigungsantrag nach BImSchG
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Nachweis zur Vertretungsberechtigung der Bauherrin
- 1.4 Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO
- 1.5 Vollmacht für BImSch Verfahren

2. Lagepläne

- 2.1 Topographische Karte 1:25000
 - 2.2.1 Amtliche Karte 1:1250 - Version 2 / 06.08.2024
 - 2.2.2 Amtliche Karte 1:1250 mit Höhen - Version 2 / 06.08.2024
- 2.3.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 2.3.2 Lageplan Grenzabstände - Version 2 / 06.08.2024
- 2.4 Lageplan Netzanbindung - Version 2 / 06.08.2024

3. Anlage und Betrieb

3.1 Technische Spezifikation DW61-1000 (Herstellerdokument)

3.2 Elektrische Spezifikation (Herstellerdokument)

3.3 Wartung (Herstellerdokument)

4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

4.1 – 4.4 entfällt

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

4.6.1 Schallemissionsprognose Fa. PlanGIS

4.6.2 Schallleistungspegel DW61 (Herstellerdokument)

4.6.3 Funktionsbeschreibung System für geplante Betriebsunterbrechungen (Hersteller)

4.7.1 Schattenwurfprognose Fa. PlanGIS

4.7.2 Schattenabschaltung Funktionsbeschreibung (Herstellerdokument)

4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Emissionsminderung

6. Anlagensicherheit

6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung (Herstellerdokument)

6.2 – 6.3 entfällt

6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen -Ver2

6.5 Erdung und Blitzschutz (Herstellerdokument)

6.6 Eiswarnsystem (Herstellerdokument)

6.7 Bauteilversagen Stellungnahme Veenker

6.8 Gutachten - Bewertung der Gefährdung von Personen im Bahnverkehr durch den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs EWT DW61

6.9 Gutachten - Bewertung der Gefährdung von Personen im Straßenverkehr durch den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs EWT DW61

7. Arbeitsschutz

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

7.2 Evakuierung mit RESQ red pro (Herstellerdokument)

7.3.1 Verfahren bei Zwischenfällen (Herstellerdokument)

7.3.2 Registrierung von Zwischenfällen (Herstellerdokument)

8. Betriebseinstellung

8.1 Betriebseinstellung

8.2 Kosteneinschätzung für den Rückbau (Herstellerdokument)

8.3 Rückbauverpflichtung

9. Abfälle

9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen - Version 2 / 06.08.2024

9.2 Abfallbeseitigungsverfahren (Herstellerdokument)

10. Abwasser

10.1 Angaben zur Abwasserwirtschaft

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Wassergefährdende Stoffe (Herstellerdokument)

11.2 Liste der Chemiekalien (Herstellerdokument)

11.3.1 Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GX 320

11.3.2 Sicherheitsdatenblatt Klüberplex_AG-11-461

11.3.3 Sicherheitsdatenblatt Klueberplex-BEM-41-141

11.3.4 Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT

11.3.5 Sicherheitsdatenblatt MOBIL_ATF_220

11.3.6 Sicherheitsdatenblatt Zitrec_M-25

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

12.2 entfällt - für Lagepläne vgl. Kap. 2

12.3.1 Technische Zeichnung WEA (Herstellerdokument)

12.3.2 entfällt - für Zeichnungen Fundament vgl. Kap. 19

12.4 Bau- und Betriebsbeschreibung

12.5 Berechnung Baulast

12.6.1 Brandschutzplan (Herstellerdokument)

12.6.2 Antrag auf Prüfung der Statik gemäß §67 (3) NBauO

12.7 Errichtungskosten (Herstellerdokumente)

12.7.1 Gesamtinvestitionskosten

12.7.2 Nachweis Kampfmittelfreiheit

12.8 Aufstellung aller erforderlichen Baulasten

12.9 Erhebungsbogen der Baustatistik

13. Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz

13.1 entfällt - für Bilanzierung vgl. Abs. 13.2

13.2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Version 2 / 31.07.2024

- 13.2.2 Kartenanhang LBP - Version 2 / 31.07.2024
- 13.2.3 Ersatzgeldberechnung LBP - Version 2 / 31.07.2024
- 13.3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Version 2 / 31.07.2024
- 13.3.2 Anhang zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - Version 2 / 31.07.2024
- 13.4 Fledermauskundliche Voruntersuchung
- 13.5 Stellungnahme Fledermäuse bei Wind und PV

14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

15. Chemikaliensicherheit – entfällt

16. Wegebau, Zuwegung

- 16.1 Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung der Zufahrt - Version 2 / 06.08.2024
- 16.2 Anforderungen Transport, Lagerung und Krane (Herstellerdokument)
- 16.3 Karte Schleppkurve Wirtschaftsweg

17. Wasserrecht

- 17.1 Wasserrecht

18. Luftfahrt

- 18.1 Angaben zur Luftfahrt
- 18.2 Luftverkehrsrechtlicher Antrag
- 18.3 Formular Bundeswehr
- 18.4 entfällt
- 18.5 Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen

19. Standsicherheit und Fundamentdesign

- 19.1 Standsicherheit und Fundamentdesign
- 19.2 Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standsicherheit
- 19.3 Baugrundgutachten
- 19.4.1 Typenstatik Turm DW61-750
- 19.4.2 Typenstatik Fundament DW61-750
- 19.5 Fundamentauslegung
- 19.6 Fundamentzeichnung
- 19.7 Bewehrungsplan Fundament
- 19.8 Fundamentzeichnung Kabeleinführung

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

IV.1 Bedingungen

IV.1.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

Zur Sicherung eventueller Rückbaukosten gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist von den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR, Fischbecker Landstraße 100, 31787 Hameln eine unbefristete Ausfallbankbürgschaft über die Summe von 401.246,66 € zugunsten der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens bis zum Baubeginn (Aushub der Baugrube) zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Bürgschaft muss den bürgschaftsrechtlichen Regelungen gem. §§ 765 ff. BGB unterliegen.

IV.1.2 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Für die nicht von einer Typenprüfung betroffenen Bauteile ist der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln und vor Baubeginn muss die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO vorgesehene Prüfung abgeschlossen sein.

Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Bei geänderten Fundamenten kann dies Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (z. B. Boden- und Grundwasserschutz) haben und zu weiteren Nebenbestimmungen führen.

2.

Gemäß Abschnitt 19.1 der Antragsunterlagen sind die Typenstatiken für die geplante Variante mit 1000 kW ebenfalls spätestens 12 Monate nach Genehmigung, jedoch rechtzeitig vor Baubeginn, nachzureichen.

3.

Der Bauaufsichtsbehörde ist ein zusammenfassender Prüfbescheid zur Typenprüfung vorzulegen, der bestätigt, dass die gutachterlichen Stellungnahmen gem. Abschnitt 3 Buchst. I Nr. 1 bis 5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheits-

nachweis für Turm und Gründung“, Stand Fassung März 2015 – Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie), vollständig vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind.

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, Auflagen aus diesem Prüfbescheid nachträglich der Genehmigung als Bestandteil zuzufügen.

IV.3 Auflagen

IV.3.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.

2.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

3.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Genehmigungsbehörde angezeigt werden.

4.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

5.

Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage darf folgende Werte/Pegel nicht überschreiten:

WEA 1 EWT DW61

WGS 84 UTM 32 N

E: 522254 N: 5774897

Modus Volllast, 06:00 - 22:00 Uhr, $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$

500 kw, Modus Teillast, 22:00 - 06:00 Uhr, $L_{WA} = 98,9 \text{ dB(A)}$ (schallreduzierte Betriebsweise)

Maximale Schallleistungspegel

Anlage	tags		nachts	
WEA 1	Wert	Modus	Wert	Modus
	103,5	Volllast	98,9	Teillast

Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000Hz	8000 Hz
Volllast	80,4	87,1	80,4	95,3	98,2	98,6	93,7	83,2
Teillast	79,8	84,5	88,8	91,4	94,2	93,3	86,8	75,9

Die Einstellung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln nach Errichtung und vor Betrieb der Anlage nachzuweisen.

6.

Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm – gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschritten werden:

Bez.	Adresse	Nutzung	Richtwert nachts	Richtwert tags
A	Steinkuhlenfeld 1	Außenbereich	45	55
B	Steinkuhlenfeld 9		45	55
C	Kleingarten			55
D	Wehler Marsch 11	Außenbereich	45	55
E	Fischbecker Landstr. 100	Gewerbegebiet	50	65
F	Fischbecker Landstr. 92		50	65
G	Reherweg 125	allg. Wohngebiet	40	55
H	Reherweg 63		40	55
I	Reherweg 27		40	55
J	Wiebusch 18	reines Wohngebiet	35	50
K	Wehrberger Warte 2	Mischgebiet	45	60
L	Wehrberger Warte 5		45	60
M	Seeangerweg 1		45	60

N	Hauptstr. 1		45	60
O	Holzweg 8	allg. Wohngebiet	40	55
P	Hamelner Weg 17a	reines Wohngebiet	35	50
Q	Landwehrweg 15	allg. Wohngebiet	40	55
R	Im Speckertal 20		40	55

7.

Die Einhaltung der jeweiligen maßgeblichen IRW ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber nachzuweisen. Dafür wird der Schalleistungspegel gemessen. Der erstellte Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln unaufgefordert nach 2 Wochen vorzulegen.

Bei der Feststellung von Überschreitungen ist dem Gutachter aufzugeben, Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln vorzulegen.

8.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln ist zeitgleich mit der Beauftragung der Messungen eine Durchschrift des Auftrages vorzulegen.

9.

Über den genauen Messtermin ist die Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens 3 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

10.

Für die ggf. erforderlichen Emissionsmessungen ist es erforderlich, dass die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, etc.) versehen ist. Diese Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

11.

Die Windenergieanlage ist mit einer Abschaltvorrichtung, die anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert, auszustatten.

Die Grenzwerte der maximal zumutbaren und jährlichen Beschattungszeiten betragen 30 h/Jahr und 30 min/Tag.

12.

Die programmierten Betriebseinschränkungen (Schatten) sind der Unteren Immissions-schutzbehörde der Stadt Hameln durch eine entsprechende Herstellerbescheinigung mit der Anzeige über die Inbetriebnahme vorzulegen.

13.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln auf Verlangen vorzulegen.

14.

Die Windenergieanlage ist mit einem Eismeldesystem (IDS) auszustatten.

Dieses erkennt die Eisbildung auf den Flügeln und löst einen Alarm aus, um die Wind-energieanlage zu stoppen.

Wenn das IDS aufgrund einer Störung nicht betriebsbereit ist, ist die Windenergieanlage bei Umgebungstemperaturen im eisbildenden Bereich zu stoppen.

15.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig 4 Wochen vorher mit der Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde, abzustimmen.

IV.3.3 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Die im Geotechnischen Bericht, Projekt Nr. 1686-22-1 der Ingenieurgeologie Dr. Lübke vom 06.02.2023 aufgeführten gründungstechnischen Empfehlungen sind zu beachten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind von einem anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen. Es ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass der Baugrund für die Belastung aus der Windenergieanlage ausreichend tragfähig ist. Die Abnahme der Gründungssohle durch einen anerkannten Bodengutachter wird ange-ordnet.

2.

Die Abnahme der Bewehrung und die Überwachung der Ausführung der Windenergiean-lage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen erfolgt durch einen von der Bauauf-sichtsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Baustatik.

Spätestens 4 Wochen vorher ist der Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln anzuzeigen und es sind der Bauaufsichtsbehörde die den o. g. Prüfberichten zur Typenprüfung zugehörigen und mit rundem Prüfstempel versehenen Prüfungsunterlagen zur Weitergabe an den Prüfenieur vorzulegen.

3.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln die zuständige Bauleiterin/der zuständige Bauleiter zu benennen.

4.

Das Betonieren der Stahlbetonbauteile ist dem Prüfenieur jeweils mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.

5.

Das Inbetriebnahmeprotokoll gem. Abschnitt 3 Buchst. K der DIBt-Richtlinie mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den zugehörigen Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

6.

Die Windkraftanlage ist in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige zu überprüfen. Für diese wiederkehrenden Prüfungen ist Kapitel 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen zu beachten. Die Überprüfungsberichte sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln auf Verlangen vorzulegen.

7.

Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Lebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der DIBt-Richtlinie zu beachten.

8.

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.

IV.3.4 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Die Festlegungen im anlagenspezifischen Brandschutzplan der Firma EWT von 2015, sind vollinhaltlich zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Übereinstimmung der Ausführung mit den Anforderungen der Stellungnahme und den brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sind durch das o.g. Sachverständigenbüro oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherren beauftragt wird, zu bescheinigen.

2.

Eine Feuerwehrzu- und Umfahrt bis auf den öffentlichen Verkehrsweg ist gemäß der Niedersächsischen Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Planung ist mit der Feuerwehr Hameln und der Brandschutzprüferin abzustimmen.

3.

Sofern das Grundstück durch Zäune o. dgl. verschlossen wird, ist für alle Toranlagen die Zufahrt für die Feuerwehr zu gewährleisten. Geeignete Feuerwehrschränke sind einzubauen. Schrankenanlagen müssen über eine manuelle Notöffnung für die Feuerwehr verfügen und bei Auslösung der BMA automatisch öffnen.

4.

Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist für das Gesamtobjekt (alle WEA, Photovoltaikanlage und Kläranlage) ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr in 4-facher Ausfertigung, davon einfach auf reißfestem Papier, 2-fach auf Papier gefaltet und einfach auf CD zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

5.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige, z.B. von der Lieferfirma, überprüfen zu lassen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft an jedem Feuerlöscher anzubringen.

6.

Innerhalb der einzelnen Bereiche der Windenergieanlage sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.

IV.3.5 Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu informieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen und durch den Genehmigungsinhaber zu veranlassen.

2.

Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung - hier bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - fachtechnisch zu begleiten.

3.

Der vorhandene Boden (Oberboden und Unterboden) ist getrennt auszubauen, zu lagern und schichtweise wieder einzubauen.

4.

Ggf. sind Tieflockerungsmaßnahmen durch die BBB zu fordern und durch den Bauherrn zu veranlassen.

5.

Für die Fundamenterstellung ist gem. des geotechnischen Berichtes vom 06.02.2023 (Ingenieurgesellschaft Dr. Lübke, Vechta) ein Bodenaustausch erforderlich. Das anfallende Material ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei soll der ausgekofferte Oberboden möglichst vor Ort in der Fläche wieder eingebaut werden. Der Unterboden ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind der Unteren Abfallbehörde im Vorfeld mitzuteilen.

6.

Die Unbedenklichkeit des anzuliefernden und einzubauenden Materials ist gegenüber der Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

7.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont ist bei den Baubesprechungen zu beteiligen.

IV.3.6 Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie

1.

Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen.

2.

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) sowie die beauftragte archäologische Grabungsfachfirma ist sobald wie möglich, mindestens aber **vier Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten.

3.

Der Oberbodenabtrag hat mit einem **Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel im Beisein der Kommunalarchäologie** zu erfolgen.

4.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Ausgrabungen** anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist.

5.

Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfundstücke ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu **drei Wochen** einzuräumen.

IV.3.7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

1.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen.

2.

Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

3.

Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln.

4.

Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.

5.

Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:

- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
- Betriebsanweisungen
- Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen

6.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.

7.

Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen.

8.

Die Windenergieanlage muss mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.

9.

Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.

IV.3.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1.

Im Falle des Abbaus der Windenergieanlage sind die unterirdischen Fundamentteile komplett zu beseitigen.

2.

Eine zukünftige Rekultivierung der betroffenen Rückbaufläche hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass wieder eine problemlose landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet ist.

IV.3.9 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsichtsbehörde)

Die Zustimmung der Luftaufsichtsbehörde gem. § 14 LuftVG erfolgt mit der Maßgabe, dass die betreffende Anlage wie folgt errichtet wird:

- WEA 1 mit einer max. Höhe von 99,50 m ü. Grund und den Standortkoordinaten 9°19'30,2628"E 52°7'26,9868"N

Der Baubeginn der Windenergieanlage ist unter Angabe des Aktenzeichens 4244/30316-3 (03/24) bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 - Standort Hannover - Luftfahrtbehörde - anzuzeigen.

IV.3.10 Untere Naturschutzbehörde Stadt Hameln

1.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom Juli 2024 (mit Anhang) ist Bestandteil der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das im LBP unter Pkt. 5.2 ff. aufgestellte Maßnahmenkonzept zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft zum Bau und Betrieb einer WEA an der Kläranlage Hameln ist zu berücksichtigen und umzusetzen. Das betrifft folgende erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlung:

- Maßnahme V 1: Umweltbaubegleitung (inkl. bodenkundlicher Baubegleitung)
- Maßnahme V 2: Schutz des Oberbodens
- Maßnahme V 3: Schutz von Boden und Wasser vor Verunreinigungen / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Maßnahme V 4: Abschaltalgorithmen für Fledermausarten mit Gondelmonitoring
- Maßnahme V 5: Anlage und Pflege einer artenarmen Grasflur
- Maßnahme V 6: Pflege der Kranstellfläche und des Mastfußbereiches

Der Mastfußbereich einschließlich der vom Rotor überstrichenen Flächen sowie der Kranstellfläche sind so zu gestalten, dass diese für kollisionsgefährdete Vogelarten möglichst unattraktiv sind.

- Maßnahme V 7: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung
- Maßnahme A 1: Ausgleichsmaßnahme in der Wehler Marsch
- Maßnahme A 2: Ausgleich Retentionsraumverlust
- Ersatzzahlung

2.

Zum Schutz der Fledermäuse gelten für den Betrieb der o. g. WEA folgende Abschaltalgorithmen:

- a. im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober,
- b. nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- c. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s,
- d. bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$,
- e. in Zeiten ohne Niederschlag.

Um eine Abschaltung der WEA auszulösen, müssen alle fünf Kriterien gleichzeitig erfüllt sein.

3.

Zur Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s: es ist wichtig, dass die Rotoren unterhalb dieses Schwellenwertes tatsächlich stehen und nicht trudeln oder nachlaufen. Die Geschwindigkeit der Rotoren an den Flügelspitzen darf also nur noch minimal sein, z. B. maximal 10 km/h betragen.

4.

Es ist ein zweijähriges Gondelmonitoring nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016), Nr. 8 sowie NLT (2014), Nr. 4.2.2 zu betreiben. Das Monitoring ist bereits im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Das Gondelmonitoring ist ganzjährig durchzuführen. Hinsichtlich der Methodik sind die Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) umzusetzen. Der Literaturhinweis ist im Quellenverzeichnis (Nr. 8) des ASB geführt.

- Die Inbetriebnahme ist so zu planen, dass die angegebenen Fristen eingehalten und Wetterdaten vollständig erfasst werden können. Sollte es Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder längerfristige Anlagenstillstände (durchgängiger Stillstand von mehr als zwei Wochen) nach Inbetriebnahme geben, ist der Zeitraum für das

Gondelmonitoring entsprechend zu verlängern, so dass die Auswertbarkeit zweier vollständiger Betriebsjahre gewährleistet ist.

- Es ist mit der technisch maximal einstellbaren Reichweite der Mikrofone zu erfassen.
- Es hat eine einmalige Kalibrierung der Mikrofone zu Beginn des Gondelmonitorings zu erfolgen. Die dauerhafte Funktion der Mikrofone ist zu gewährleisten. Ausfälle sind schnellstmöglich, nach Möglichkeit innerhalb eines Tages, zu reparieren und zu protokollieren. Sollte die Funktionsfähigkeit nach spätestens zwei Wochen nicht wiederhergestellt werden können, ist die UNB zu informieren. Die gesamten Protokoll-ergebnisse sind der UNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Die Erfassungsdaten sind durch eine qualifizierte, fachkundige und mit der Durchführung, Auswertung und Bewertung der Datensätze betraute Person zu erfassen, auszuwerten und zu bewerten. Auch die Rohdaten sind der UNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

5.

Aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings werden die Abschaltzeiten in einer Weise justiert, dass gemäß der statistischen Prognose ≤ 1 Fledermaus pro Jahr und WEA kollidiert. Nach Beendigung des ersten Betriebs- und Untersuchungsjahres ist zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt und ob damit ein fledermausfreundlicher Betrieb in der Anlage implementiert werden muss. Hierzu müssen die Ergebnisse des Monitorings (Aktivität der Fledermäuse in Gondelhöhe) zwingend mit den Wetterdaten (insbesondere der Windgeschwindigkeit) verknüpft werden.

6.

Die Ergebnisse und Aufzeichnungen incl. der Wetterdaten sind jährlich zum 01.03. des auf die Aufzeichnung folgenden Jahres unaufgefordert bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln einzureichen.

7.

Es ist eine Ersatzzahlung erforderlich, da die verursachten Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Ersatzzahlung in Höhe von 46.693,94 Euro ist auf Basis der Berechnung gem. Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT 2018) anteilig an die UNB der Stadt Hameln (95,5 %) und an die UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont (4,5 %) zu zahlen.

Die Ersatzzahlung hat unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld EWT DW 61 – Abt. 51 UNB“ gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz vor der Durchführung des Eingriffs, d.h.

rechtzeitig vor Errichtung der Masten der Windenergieanlage, auf das in der Genehmigung angegebene Konto der Stadt Hameln zu erfolgen.

8.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln mit einzubeziehen.

IV.3.11 Untere Wasserbehörde Stadt Hameln

1.

Die Anlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Vorschriften des WHG zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen.

Insbesondere sind die Festlegungen gem. Antrag zu Art, Menge und WHK-Einstufung der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltemengen vorgesehenen Vorkehrungen gegen Austritt wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.

2.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln ist bei der Abnahme der Anlage zu beteiligen.

3.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass Oberflächengewässer (auch Gräben) und das Grundwasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Schadensfälle mit Freisetzung von wassergefährdeten Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde bzw. der Feuerwehr der Stadt Hameln unverzüglich mitzuteilen.

4.

Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

5.

Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Ab- und Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

6.

Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die wasserrechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

7.

Für das auf dem Windenergiestandort anfallende Niederschlagswasser ist eine gezielte Versickerungsanlage vorzusehen.

Spätestens 1 Monat vor Baubeginn ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln zu stellen.

IV.3.12 NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen

1.

Den Empfehlungen des Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (ASB) vom November 2023 und vom Juli 2024 (mit Anhang) muss entsprochen werden, zumal die Klärbecken hinsichtlich der Jagd nach Insekten durch die Fledermäuse aufgesucht werden und auch im Umfeld der Anlage die Fledermäuse ihre Jagdhabitate haben.

2.

Auf der Kranstellfläche soll entgegen der Vermeidungsmaßnahme V6 im LBP, Kapitel 13.2.2 eine mechanische Aufwuchsbeseitigung erfolgen.

3.

Beim Schutz des Oberbodens im Fall der Zwischenlagerung muss darauf geachtet werden, dass sich darauf keine Bodenbrüter oder Insekten ansiedeln.

Daher muss der Oberboden wirksam abgedeckt werden. Im Zuge des baubegleitenden Monitorings soll der Sachverhalt geprüft und der Boden vor Wiedereinbau von der zuständigen Stelle freigegeben werden.

V.

Befristung aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau begonnen wird (hier: Herstellung des Fundamentes) oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

VI. Hinweise

V.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite der Stadt Hameln.

2.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

3.

Es besteht die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind. Nachträgliche Anordnungen können insbesondere bei der Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit den vorgelegten Prognosen erlassen werden.

4.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

5.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

6.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG). Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

7.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

8. Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) – auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff.II) – schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides auf bzw. können bei Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit dieser Genehmigung führen.

9.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

10.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau begonnen wird (hier: Herstellung des Fundamentes) oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs.2 BImSchG).

11.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten des Betreibers wahrnimmt. Diese Genehmigung gilt vollumfänglich auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

12.

Die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

V.2 Untere Wasserbehörde Stadt Hameln

1.

Sollte eine Bau- und Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten erforderlich sein, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

2.

Sollte für die Anbindung der Anlage eine Gewässerkreuzung erforderlich sein, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

V.3 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Es wird dringend empfohlen, weitestgehend nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

2.

Es wird dringend empfohlen, eine Brandfrüherkennung, mit automatischen Brandmeldeanlagen (BMA), flächendeckend, zu installieren.

3.

Es wird dringend empfohlen, automatische Feuerlöschanlagen zur frühzeitigen Brandbekämpfung zu installieren.

4.

Es wird dringend empfohlen, eine automatische Abschaltung der Anlagen und vollständigen Trennung vom Netz bei einer Gefahrenerkennung zu gewährleisten.

5.

Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) – Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.

V.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsichtsbehörde)

Eine Tages-/ und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage ist nicht erforderlich.

VI.

Begründung

Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR, Fischbecker Landstraße 100, 31787 Hameln hat am 21. Dezember 2023 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs EWT DW 61 im Außenbereich der Stadt Hameln nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG gestellt. Die Windenergieanlage soll eine Nabenhöhe von 70,5 m und einen Rotordurchmesser von 61 m, bei 1,0 MW haben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es wurde beantragt, dass die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden soll. Daher wurde ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine UVP-Vorprüfung war aufgrund Nr. 1.6 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht erforderlich.

Mit Vorbescheid vom 20.03.2023 wurde die planungs-/ und raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bescheinigt sowie entgegenstehende luftverkehrsrechtliche Belange ausgeschlossen.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Trägern öffentlicher Belange vorgelegen:

Stadt Hameln

- Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Abteilung 43 Bauaufsicht
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abteilung 57 Forst

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Abteilung 52 Umweltamt
- Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz

Sonstige

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- PLEdoc GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westfalen Weser Netz
- Ericsson Services GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- TenneT TSO GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Deutscher Wetterdienst

Umweltverbände

- Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände
- Nds. Landesforsten
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Biologische Schutzgemeinschaft
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Einige Träger öffentlicher Belange haben Bedenken geäußert und entsprechende Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise vorgebracht. Diese wurden unter Ziff. IV. aufgenommen, um die behördlichen Hindernisse zu beseitigen.

Die unter Ziff. IV des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich z. T. aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

IV.1.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für das Vorhaben als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde auf Basis der aktuellen Rückbaukosten aus einem Angebot der Fa. Otto und Berechnungen des Landkreises Hameln-Pyrmont berechnet.

Die Behörde muss bei der Rückbaubürgschaft die Kosten der zukünftigen Ersatzvornahme prognostizieren und abschätzen, in welchem Umfang Rückbaukosten zukünftig entstehen werden.

Die Summe der Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf sind nicht zuzurechnen, da die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt hat, dass solche Erlöse nicht gegengerechnet werden dürfen, weil weder gesichert ist, dass sie überhaupt in nennenswerter Höhe anfallen, noch, dass sie dann dem Verwaltungsträger der Behörde zustünden, die den Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen hätte. (vgl. OVG Schl.-Hol., Urt. V. 24.06.2020 – 5 LB 4/19)

Die Genehmigungsbehörde darf die Sicherheitsleistung nicht nur in Höhe des zum Zeitpunkt der Genehmigung aktuell gegebenen Marktpreises der erforderlichen Rückbauleistungen bemessen, sondern muss die bis zum Ende der Laufzeit voraussichtlichen Preis-

und Kostensteigerungen mit einbeziehen. Die Berücksichtigung ist nicht nur zulässig, sondern auch geboten. (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21)

IV.3.1 Untere Immissionsschutzbehörde

4. Durch die Bescheinigungen werden die Eingabeparameter im Schallgutachten mit der errichteten Anlage überprüft. Diese müssen in Übereinstimmung sein.
5. Diese Betriebsweise führt zu den einzuhaltenden Werten nach dem Schallgutachten.
- 7., 8., 9. Eine Überprüfung und Einhaltung der Ist-Werte mit den Werten aus dem Schallgutachten muss erfüllt sein. Die UIB möchte eine Bestätigung der Auftragserteilung erhalten und über den Messtermin informiert werden, um evtl. vor Ort zu sein.
10. Für eine Messung sind Betriebsparameter notwendig.
- 11., 12., 13. Durch die Abschaltvorrichtung mit den programmierten Betriebseinschränkungen werden die Einhaltung der Grenzwerte Beschattung gem. Leitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (13.03.2002) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingehalten.
15. Ein Termin ist frühzeitig zu nennen, damit eine Besichtigung der Anlage möglich ist und eine Überprüfung über die Einhaltung der Auflagen stattfinden kann.

IV.3.4 Brandschutz

Hiermit werden die Sicherheitsanforderungen an den Brandschutz umgesetzt.

IV.3.5 Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde

1. Es soll eine Gefahrenabwehr im Vorfeld eingedämmt werden.
3. Eine Durchmischung soll vermieden werden.
5. Die planmäßige Gründungstiefe der geplanten Windenergieanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen bei 1,30 m unter Geländeoberkante. In dieser Tiefenlage steht noch die obere Deckschicht aus gering konsolidiertem Auelehm an. Zur sicheren Gründung sollte dieser Boden bis auf die darunter anstehenden Sande und Kiese unter Berücksichtigung eines seitlichen Überstandes im Lastausbreitungsbereich von 45° ausgetauscht werden. Dazu sind Aushubtiefen bis ca. 2,00 m unter GOK zu veranschlagen.

6. Der Boden soll vor schädlichen Veränderungen gem. § 6 BBodSchG geschützt werden.

IV.3.6 Kommunalarchäologie

Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen prähistorische Funde aus den holozänen Auelehmsedimenten der Weser vor (Hameln Fundstelle 56): eine frühbronzezeitliche Gewandnadel und eine kleine Hacke aus Hirschgeweih (mesolithisch bis bronzezeitlich). Aufgrund der festgestellten Fundstellen und der für prähistorische Siedlungen, Opferplätze und Friedhöfe topographisch günstigen Lage an der Weser, bzw. auch im verlandeten Teil einer alten Weserschleife, ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder, wie in diesem Fall, mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

IV.3.7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Hier sind die Maßnahmen gem. Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung umgesetzt.

IV.3.8 Landwirtschaftskammer

Bei dem o.a. Flurstück handelt es sich um eine Ackerfläche, die im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwertiger Boden ausgewiesen ist. Aus diesem Grunde ist diese Fläche ebenfalls im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist jeglicher Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und deren anderweitigen Inanspruchnahme zu bedauern.

IV.3.9 Luftaufsichtsbehörde

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

IV.3.10 Untere Naturschutzbehörde

Die Bestandserfassung und -bewertung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und Gutachten. Wesentliche Grundlagen bilden die Informationssysteme des LBEG sowie des NLWKN. Für die Ausführungen zum Schutzgut Boden wurden insbesondere die Bodenkarte (BK50) und die darauf aufbauenden thematischen Auswertungen des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) zugrunde gelegt.

1. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig sicherzustellen oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen
Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

In großen Teilen des Untersuchungsgebietes treten Fledermäuse auf, darunter befinden sich auch windenergieempfindliche Arten.

In der Zeit zwischen der Fledermauskartierung und heute wurde im Nahbereich der geplanten WEA die Landschaftsstruktur erheblich verändert (zusätzliche Baumaßnahmen, Bodenbewegungen, Veränderungen in den Gehölzstrukturen, etc.). Die bereits geschaffene Grünfläche wird zur Zeit sehr extensiv bewirtschaftet, sodass eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse bereits jetzt ausgelöst wird. Zudem plant der Projektierer konkret eine extensive Beweidung der Grünflächen mit Schafen. Auch diese Maßnahme wird die Attraktionswirkung der Fläche wiederum erhöhen. Während der Kartierung wurden über die Zeit durchgängige Fledermausaktivitäten aufgezeichnet.

Beim Bau einer WEA findet ein Eingriff in die grundwasserschützenden, überdeckenden

Bodenschichten statt. Eine ausreichende Überdeckung des Grundwasserkörpers hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung.

Eine Ersatzzahlung ist erforderlich, da die verursachten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden konnten.

- 2., 3. Dies dient zum Schutz der Fledermäuse gem. § 44 BNatSchG
4., 5., 6. Das Gondelmonitoring dient zur Überwachung und evtl. Anpassung der Betriebsparameter.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Einhaltung der Bestimmungen in diesem Bescheid erfüllt werden, ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) und der laufenden Nummer 44.1.1.1 des Kostentarifs zur AllGO sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergehen gesonderte Kostenfestsetzungsbescheide.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brümmer

Durchschriften dieser Genehmigung gehen an:

- Stadt Hameln, Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Stadt Hameln, Abteilung 43 Bauaufsicht
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- PLEdoc GmbH
- Bundesnetzagentur
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- Naturschutzbund Deutschland